

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

25 % auf alles – auch Homosexualität

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich mit einem Urteil vom 25.05.2016 mit dem Fall eines im Jahr 1976 wegen Homosexualität zwangspensionierten Polizisten beschäftigt, dem bis heute sein Pensionsanspruch um 25 % gekürzt wird. Unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die europäische Anti-Diskriminierungsrichtlinie (2000/78/EG) beschränkt der inzwischen 74-Jährige den Rechtsweg.

Das österreichische BVerwG befand nun, dass er keinen Anspruch auf Nachzahlung der Differenz zum Entgelt bei diskriminierungsfreier Behandlung habe, denn der Mann sei gar nicht diskriminiert worden. Er befinde sich „in der selben Situation“ wie jeder andere Beamte, der aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung und der Verletzung von Standespflichten in den vorzeitigen Ruhestand mit einer entsprechenden Kürzung des Ruhebezugs versetzt worden sei. Der Kläger habe schließlich, so Einzelrichterin Angela Schidlof, mit Blick auf seine Pflicht zur Wahrung des Standesansehens der Polizei „eine der denkbar schwersten Pflichtverletzungen begangen“.

Wie ein heterosexueller Polizist es geschafft hätte, wegen „versuchter gleichgeschlechtlicher Unzucht mit Jugendlichen“ verurteilt zu werden, bleibt dabei ihr Geheimnis. Man fragt sich angesichts ihrer Wortwahl ohnehin, ob Richterin Schidlof nicht schon in den 1970ern an österreichischen Strafgerichten ihr Unwesen trieb und Homosexuelle aburteilte: Ihre Worte passen in jene Zeit. Im Jahr 2016 erscheinen sie als Relikt einer traurigen Vergangenheit. [MS]

„Störungsmelder“ kein Presseorgan?

Laut dem Verwaltungsgericht (VG) Augsburg (Beschluss vom 31. Mai 2016 – Au 7 E 16.251) hat der über Rechtsextremismus berichtende Blog „Störungsmelder“ keinen presserechtlichen Auskunftsanspruch aus Artikel (Art.) 4 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG).

Der „Störungsmelder“ hatte bei der Staatsanwaltschaft Memmingen nach Auskünften über rechtsextreme Straftaten gefragt. Grundsätzlich haben Pressevertreter nach Art. 4 I 1 BayPrG einen Anspruch auf Auskunft gegenüber Behörden. Das VG Augsburg ist aber der

Auffassung, beim „Störungsmelder“ handle es sich gar nicht um ein Presseorgan. Das wird damit begründet, dass auf dem Blog dazu aufgerufen wird, mitzudiskutieren, also selbst Beiträge zu verfassen, weshalb es sich lediglich um ein öffentliches Diskussionsforum handle.

Der Beschluss ist nicht nur hinsichtlich seiner presserechtlichen Einordnung des Blogs von bemerkenswerter Ignoranz gegenüber der Funktionsweise der neuen Medien gekennzeichnet. Die viel diskutierte dogmatische Frage, ob es sich bei Texten im Internet überhaupt um Presseerzeugnisse handeln kann oder ob diese einer materialisierten Form bedürfen, wird im Beschluss nicht einmal



erwähnt. Vielmehr stützt das VG seine Argumentation auf die Behauptung, eine Ausdehnung des Auskunftsanspruchs aus Art. 4 I 1 BayPrG würde den Anwendungsbereich der Norm zu einem allgemeinen Auskunftsanspruch gegenüber Behörden wandeln. Diese Auffassung ignoriert aber, dass es sich bei den Vertretern des „Störungsmelders“ um redaktionell ausgewählte (freie) Journalisten handelt, denn zur Teilnahme an der Diskussion in Form des Verfassens eigener Beiträge ist es nötig, sich zuerst als Autor des Blogs mit einer Mail bei der Redaktion zu bewerben. Zudem ist der Blog auf den Seiten der „Zeit“ gehostet – es existiert also offenbar auch ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts und mithin muss eine - zumindest juristische - redaktionelle Kontrolle der Beiträge stattfinden.

Wer die Pressefreiheit auch unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts gewährleisten

will, der muss sich mit redaktionell betreuten, digitalen Inhalten ernsthaft auseinandersetzen und kann diese nicht als „Hobbyjournalismus“ als schutzunwürdig abfertigen. Bayern ist keine Insel – auch im Freistaat können Pressevertreter nicht zum unerwünschten Störfaktor erklärt werden, deren Auskunftsersuchen einfach ignoriert werden können. [ED]

Verbot der Bildaufnahmen der Angeklagten und des Gerichts, ein Zwiespalt.

Im Verfahren der 10 angeklagten türkischen Kommunist_innen vor dem OLG München wegen der Ihnen vorgeworfenen Gründung des Auslandskomitees der TKP/ML (Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch) nach § 129 b StGB (Mitgliedschaft in einer ausländischen Terroristischen Vereinigung) setzte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG – 1 BvR 2022/16 –) eine Sitzungspolizeiliche Verfügung bezüglich des Anfertigen von Bildaufnahmen aus.

Konkret hatte das Gericht ein Verbot der Bildaufnahme der Verfahrensbeteiligten, soweit diese erkennbar ihre Ablehnung hiergegen zum Ausdruck bringen, eine Einschränkung der Ablichtung der Mitglieder des erkennenden Spruchkörpers auf insgesamt drei konkret bezeichnete Termine sowie ein Anonymisierungsgebot („Verpixelungsanordnung“) bezüglich drei Angeklagten verfügt.

Das Verfassungsgericht stellte gleich zu Anfang klar, dass die Anordnungen eindeutig in den Schutzbereich der Pressefreiheit eingreifen. Das Gericht kann insbesondere Video und Tonaufnahmen des Spruchkörpers nicht ohne weiteres verbieten, da sich das Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig auch auf die Personen die an der Rechtsfindung mitwirken als auch den Spruchkörper erstreckt. Die bloße Anwesenheit der Presse auch wenn es dabei zu Auswirkungen auf die Flüssigkeit des Verfahrensablaufs kommt, rechtfertigen ein Verbot der Erstellung von Bildaufnahmen nicht.

Daneben wurde das Anonymisierungsgebot bzgl. der Angeklagten aber bestätigt, da in einer Rechtsfolgenabwägung deren Rechte gegenüber als schützenswerter gewertet wurden und eine Entscheidung erst im Hauptsacheverfahren ergeht. [HM]